



Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Wissenschaft und Gesundheit  
Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz

## Hygieneregeln für Tätowier- und Piercingbetriebe



**Herausgeber:**

Behörde für Wissenschaft und Gesundheit (BWG)  
Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz  
Tasdorfstrasse 8  
20148 Hamburg.

**Text:**

Dr. med. C. Schlaich, MPH (BWG)  
Angelika Mielke (Institut für Hygiene und Umwelt)

Das Merkblatt erhalten Sie auch auf folgender Internetseite:

<http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/wissenschaft/gesundheits/gesundheits/publikationen/broschueren-a-bis-z.html>

1. Auflage, Stand 2004

# Sehr geehrte Betreiberinnen und Betreiber eines Tätowier- oder Piercingstudios in Hamburg !

Die „Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten“ wurde 1988 erlassen und 1990 aktualisiert. Auf der Grundlage dieser Verordnung sind alle Personen, die berufs- oder gewerbemäßig Tätigkeiten am Menschen durchführen, bei denen durch eine Verletzung der Haut Krankheitserreger übertragen werden können, zur sorgfältigen Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Hygiene verpflichtet.

Beim Tätowieren und Piercen wird die Haut notwendigerweise immer und zum Teil auch großflächig verletzt. Es kommt zum Austritt von Blut und / oder Serum. In diesen Körperflüssigkeiten können gefährliche Krankheitskeime enthalten sein, wie zum Beispiel die Viren, die Hepatitis oder AIDS verursachen. Häufig weiß Ihre Kundin oder ihr Kunde gar nicht, dass sie oder er solche Krankheitserreger in sich trägt ist und kann Sie nicht davor warnen. Es kann bei Nichteinhaltung der Hygieneregeln zur Übertragung dieser Erreger auf Sie oder, durch verunreinigtes Gerät, auf andere Kunden kommen.

Wenn Sie sich zum gewerbemäßigen Tätowieren und Piercen entschließen, sind Sie bei Ihrer Tätigkeit zu der größtmöglichen Sorgfalt aufgerufen. Dieses Merkblatt soll Ihnen dabei helfen, ersetzt dabei aber nicht die Erstellung eines Hygieneplans für Ihr Studio. Bei Rückfragen können Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres zuständigen Gesundheitsamtes und des Instituts für Hygiene und Umwelt der Behörde für Wissenschaft und Gesundheit ansprechen. Die entsprechenden Adressen finden Sie auf Seite 10 dieses Merkblattes.

## Informieren Sie Ihre Kunden

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Kunden vor dem Eingriff genau über Risiken und Nebenwirkungen sowie über bestimmte Verhaltensweisen nach dem Eingriff hinzuweisen.

Natürlich besteht auch bei optimalem Vorgehen von Ihrer Seite immer ein Restrisiko für Komplikationen, über das Sie Ihre Kunden realistisch informieren müssen. Diese umfassen nicht nur Infektionen, sondern auch andere Probleme, die zum Teil in zeitlichem Abstand nach Ihrem Eingriff auftreten. Die häufigsten sind je nach Ort des Eingriffs: Allergische Reaktionen auf das eingebrachte Material, Narben und Keloidbildung, Zahnfehlstellungen, Sprachstörungen, Nervenlähmungen und Knorpelschäden. Bedenken sollte man auch Probleme bei der Intubation (künstlichen Beatmung), z.B. bei einer Operation.

Fragen Sie nach Erkrankungen der Kundin oder des Kunden, bei denen Piercing oder Tätowieren nicht durchgeführt werden sollte (zum Beispiel, wenn blutverdünnende Mittel eingenommen werden oder bei Abwehrschwäche). Erkundigen Sie sich nach Allergien und besprechen Sie mit der Kundin oder dem Kunden, welche Materialien Sie einbringen. In Ihrem eigenen Interesse sollte die Einwilligung der Kunden schriftlich erfolgen und diese schriftliche Einwilligung sollte von Ihnen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Einwilligung der Eltern vorliegen. Bei alkoholisierten und unter Drogen stehenden Personen sowie bei allen, die nach Ihrer Einschätzung die Folgen des Eingriffs nicht abschätzen können, müssen Sie den Eingriff ablehnen.

Darüber hinaus müssen Sie Ihre Kunden über das Verhalten nach dem Eingriff informieren (Verbandswechsel, Hautpflege u.a.). Am günstigsten ist es, wenn Sie dazu schriftliches Informationsmaterial bereithalten. Dort sollten auch Adressen für eine eventuell notwendige ärztliche Versorgung im Notfall angegeben sein.

## Achten Sie auf Hygiene

Nach dem § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) können Piercing- und Tätowierstudios durch das Gesundheitsamt infektionshygienisch überwacht werden. Dabei werden die hygienischen Anforderungen an die Arbeitsräume, die Arbeitsgeräte, die Desinfektionsmittel und die Aufbereitungsmethoden geprüft.

Damit Sie die Infektionsrisiken in Ihrem Studio wirksam minimieren, empfehlen wir dringend die Erstellung eines **Hygieneplans** für Ihr Studio. Ziel des Hygieneplans ist es, alle hygienisch relevanten Tätigkeiten in übersichtlicher Form darzustellen. Typische Teile des Hygieneplans sind die Personalhygiene (Arbeitskleidung, Schutzkleidung, Händehygiene), ein Reinigungs- und Desinfektionsplans (für Hände, Haut, Flächen, Instrumente etc.). Der Hygieneplan kann weitere Anweisungen, z.B. für das Vorgehen bei Stichverletzung des Personals enthalten. Ein Muster für die Erstellung eines solchen Planes finden Sie auf Seite 9 dieses Merkblattes. Die genaue Ausarbeitung des Plans soll die Gegebenheiten Ihres Arbeitsplatzes berücksichtigen. Bei Fragen können Sie sich an das zuständige Gesundheitsamt Ihres Bezirkes wenden (Anschriften s. Seite 10).

Hängen Sie den Reinigungs- und Desinfektionsplan gut sichtbar für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kundinnen und Kunden in Ihrem Studio aus und achten Sie auf eine regelmäßige Schulung Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Verwenden Sie für die Desinfektion (für Hände, Haut, Instrumente, Flächen) nur geeignete Mittel und Verfahren. Achten Sie darauf, Mittel einzusetzen, die auch zur Inaktivierung von Viren geeignet sind. Geeignet für routinemäßige (laufende) Desinfektionsmaßnahmen sind die von der Desinfektionsmittel-Kommission der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) geprüften und für wirksam befundenen Mittel. Die Desinfektionsmittelliste der DGHM ist erhältlich online unter [www.dghm.org](http://www.dghm.org) - oder postalisch vom mhp-Verlag, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden Tel 0611/505930, Fax 0611/5059311). Beachten Sie vor Benutzung des Desinfektions- und Reinigungsmittels die Herstellerangaben, einschließlich der Warnhinweise und Sicherheitsratschläge.

## SO SOLLTE IHR ARBEITSPLATZ AUSSEHEN

- Der Arbeitsplatz muss deutlich vom übrigen Studio abgetrennt sein und darf bei Bedarf keine Einsicht für andere Kunden und Zuschauer erlauben. Tiere gehören nicht in den Behandlungsraum.
- Die Möblierung muß sich auf die erforderlichen Möbel und Gegenstände beschränken.
- Die Möbel, Boden, Wände (bis 2 m Höhe) und Ausrüstungsgegenstände müssen abwaschbar sein (keine Teppichböden). Der Fußboden im Arbeitsbereich ist mindestens einmal täglich zu reinigen.
- Die Arbeitsflächen mit den Materialien und Instrumenten müssen nach jeder Behandlung mit einem geeigneten Flächendesinfektionsmittel gereinigt werden. Das Abstellen von Getränken, Aschenbechern etc. verbietet sich.
- Für Nadeln und Rasierklingen müssen stichfeste Behältnisse und für den weiteren Abwurf ein Tretabfalleimer vorhanden sein.
- In unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes gehört ein Waschbecken mit fließendem kaltem und warmen Wasser, Spender für Seifenlotion und geeignete Händedesinfektionsmittel, Handtuchspender und Abfalleimer.
- Das Studio müssen über einen getrennten Warte- und Verkaufsraum und über einen separaten Instrumentenaufbereitungs- und Lagerungsraum verfügen.

## **SO SOLLTE IHRE HÄNDEHYGIENE UND KLEIDUNG AUSSEHEN**

- Die Behandlerinnen und Behandler müssen saubere Kleidung tragen. Es empfiehlt sich das Tragen von Schutzkleidung. Binden Sie langes Kopfhaar zusammen. Schmuck an Händen und Unterarmen sollte bei Arbeitsbeginn abgelegt werden, um eine korrekte Händehygiene zu ermöglichen.
- Direkt vor und nach den Eingriffen muss eine hygienische Händedesinfektion nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts durchgeführt werden. Diese Empfehlungen sind im Bundesgesundheitsblatt 3/2000 veröffentlicht und können im Internet unter [www.rki.de](http://www.rki.de) eingesehen werden. Zur hygienischen Händedesinfektion sollten vorzugsweise Mittel auf der Wirkstoffbasis von Alkoholen eingesetzt werden. Das Präparat wird über sämtliche Bereiche der trockenen Hände unter besonderer Berücksichtigung der Innen- und Außenflächen einschließlich Handgelenke, Flächen zwischen den Fingern, Fingerspitzen, Nagelfalze und Daumen eingerieben und für die Dauer der Einwirkungszeit feucht gehalten. Die Einwirkzeit nach der Herstellerinformation ist zu beachten.
- Während des gesamten Tätowier- oder Piercingvorgangs, einschließlich Vor- und Nachbereitung müssen Einmalhandschuhe getragen werden. Nach Benutzung kommen die Handschuhe in den Abfall. Eine Desinfektion behandschuhter Hände ist nicht sinnvoll. Nach dem Ablegen der Handschuhe muss eine hygienische Händedesinfektion erfolgen.
- Vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsende genügt eine Händewaschung mit Wasser und Seifenlotion. Eine Händewaschung sollte selbstverständlich auch nach der Toilettenbenutzung, nach der Essenspause oder nach dem Naseputzen vorgenommen werden.
- Hautpflegemittel müssen Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitgestellt werden, da bereits kleinste Risse bzw. Mikrotraumen potentielle Erregerreservoirs sind und sich eine nicht gepflegte Haut nicht sicher desinfizieren lässt. Die Hautpflegemittel sollten wegen präparateabhängig nachgewiesener Wirkungsbeeinträchtigung der alkoholischen Händedesinfektion am günstigsten in Arbeitspausen bzw. nach der Arbeit angewendet werden. Bei Vorliegen infektiöser Krankheitsprozesse der Haut Ihres Personals ist eine Tätigkeit in dem Studio bis zur Abheilung zu unterlassen.

## **ARBEIT AN DER KUNDIN ODER AM KUNDEN**

- Das Eingriffsgebiet an der Kundin oder am Kunden ist so weit freizulegen, dass eine Kontamination durch Kleidungsstücke vermieden wird.
- Vor Beginn des Eingriffs erfolgt eine ausreichende Desinfektion von Haut und Schleimhaut mit einem geeigneten Mittel. Günstig ist eine Sprühdesinfektion der Haut und eine Wischdesinfektion der Schleimhaut. Beachten Sie die Einwirkzeiten für die Desinfektionsmittel für die jeweilige Verwendung, die von den Herstellern angegeben werden.
- Sterilverpackungen sind erst unmittelbar vor der Benutzung zu öffnen.
- Farben für den Tätowiervorgang müssen in kleine Einmalgefäße gegeben werden, die nur für eine Kundin oder einen Kunden eingesetzt werden. Nicht aufgebrauchte Farbe dürfen Sie nicht in das Hauptgefäß zurückschütten.
- Die Blutstillung von blutenden Hautverletzungen hat mit sterilen Einmaltupfern zu erfolgen.
- Salben (z. B. Vaseline oder antiseptische Salbe) aus einem Mehrportionengefäß dürfen nur mit Hilfe eines Einmalgerätes, z.B. eines Holzspatels entnommen werden. Auf keinen Fall darf die Salbe mit der Hand aus dem Salbentopf entnommen werden. Besser ist die Benutzung von Tuben.

# IHRE GERÄTE UND INSTRUMENTE

## Benutzen Sie Einwegprodukte für

- Handschuhe
- Papierhandtücher
- Spatel und Behältnisse zum Entnehmen der Tätowierfarben oder Salben
- Rasierer
- Nadeln

Einwegprodukte werden nur für eine Kundin oder einen Kunden benutzt und dann weggeworfen. Eine Wiederaufbereitung ist nicht zulässig.

## Wiederaufbereitbare Instrumente

Instrumente, die mit dem Körper der Kundin oder des Kunden in Berührung kommen, müssen sachgerecht aufbereitet werden. Diese umfasst in jedem Fall eine Desinfektion, Reinigung, Spülung, Trocknung und Lagerung. Bei Instrumenten, die mit Schleimhaut oder Haut in Berührung kommen und diese beabsichtigt oder unbeabsichtigt durchdringen, einschließlich Wunden, muss zusätzlich zu den oben genannten Arbeitsschritten eine sachgerechte Verpackung und Sterilisation erfolgen. Beispiel für solche Instrumente sind wiederverwendbare Nadeln, Nadelstangen, Scheren, wiederverwendbare Farbstoffplatten, Zangen oder Skalpelle.

Sie müssen im **Hygieneplan** festlegen, wie, wann und durch wen jedes Instrument desinfiziert und gegebenenfalls sterilisiert wird. Die Angaben des Herstellers zur Aufbereitung, einschließlich der Reinigung und Desinfektion, Spülung, Trocknung, Sterilisation, Transport und Lagerung des Produktes sind zu berücksichtigen.

Die Aufbereitung umfasst in der Regel die folgenden Einzelschritte:

### 1) Desinfektion, Reinigung, Spülung und Trocknung

**Grobe Verschmutzungen** (z.B. Blutbenetzung, Gewebe, Farbreste) sollten unmittelbar nach der Anwendung unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes (Handschuhe) entfernt werden (z.B. Abwischen mit Papierhandtuch oder Spülung), um eine Antrocknen zu verhindern. Angetrocknete Blut-, Gewebe oder Farbreste können bei der nachfolgenden Reinigung, Desinfektion oder Sterilisation zu einer Fixierung der Rückstände führen und sind zu vermeiden.

Alle inneren und äußeren Oberflächen müssen den Reinigungs-, Desinfektions- und gegebenenfalls Sterilisationsverfahren zugänglich sein. Dazu muss das Gerät sachgerecht in seine **Einzelteile zerlegt** werden.

Die **Desinfektionsverfahren** müssen nachweislich bakterizid, fungizid und viruzid sein.

Dazu können Sie chemische oder thermische Verfahren verwenden. Die **thermischen Desinfektions- und Reinigungsautomaten** sind grundsätzlich vorzuziehen, da hier keine Gefahrstoffexposition besteht, und die Verletzungsgefahr infolge manueller Reinigung geringer ist. Informationen zu geeigneten Automaten finden Sie in der Liste des Robert Koch Instituts unter [www.rki.de](http://www.rki.de).

Bei **chemischer Eintauchdesinfektion** stellen Sie die Lösung mit einem geeigneten Desinfektionsmittel nach der Gebrauchsinformation her und legen alle Instrumente so ein, dass sie vollständig benetzt sind. Nach einer Einwirkzeit von mindestens einer Stunde bzw. nach Herstellerangaben können die Geräte manuell gereinigt, mit Wasser (in Trinkwasserqualität) gespült und danach getrocknet werden. Die chemische Desinfektionslösung muss nach den Herstellerangaben regelmäßig neu angesetzt werden und muss zu Ihrem Schutz abgedeckt sein (Gefahrstoffexposition).

Die **Nachspülung und Trocknung** soll die Bildung von gesundheitsschädlichen Reaktionsprodukten und Rückständen vermeiden und muss unter Bedingungen erfolgen, die eine Rekontamination der desinfizierten Medizinprodukte ausschließt.

## **2) Prüfung auf Sauberkeit, Unversehrtheit, Funktion**

Nach erfolgter Reinigung/Desinfektion ist das Ergebnis zu überprüfen. Dabei sollte z. B. auch auf Korrosion, Materialbeschaffenheit oder sichtbare Verschmutzung geachtet werden.

## **3) Sterilisation**

**Die Sterilisation** erfolgt nach Herstellerangaben mit einem validierten und geprüften Verfahren. Welches Verfahren angewendet wird (Dampf- oder Heißluftsterilisation), hängt von der Materialbeschaffenheit ab. Heißluft- und Dampfsterilisatoren unterliegen in der Regel den Vorschriften des Medizinproduktegesetzes (MPG) und der darauf gestützten Verordnungen. Nach deren Regelungen dürfen Sterilisatoren nur von Personen betrieben, angewendet und instand gehalten werden, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzen (§ 2 Abs. 2 Medizinprodukte- Betreiberverordnung (MPBetreibV). MPG und MPBetreibV sind erhältlich unter [www.bmgs.bund.de](http://www.bmgs.bund.de).

- Die **Sterilverpackung** muss die Sterilisation ermöglichen und die Sterilität bei sachgerechter Lagerung gewährleisten.
- Beachten Sie die **Betriebsanleitung** Ihres Gerätes.

Kontrollieren Sie den Sterilisator auf Funktionsfähigkeit durch **Chemo- und Bioindikatoren** und dokumentieren Sie die Ergebnisse in einem Sterilisations-Tagebuch, das mindestens 10 Jahre lang aufbewahrt werden sollte. Die Ergebnisse aller Überprüfungen mit Behandlungsindikatoren und Sporenpäckchen sind gesondert zu dokumentieren und auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt nach § 36 des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Weitere Informationen zur Qualitätskontrolle erhalten Sie bei ihrem zuständigen Gesundheitsamt und beim Institut für Hygiene und Umwelt, Abteilung für Klinische Mikrobiologie und Hygiene (siehe Seite 10).

## **2) Lagerung**

Ihre Instrumente sollten verpackt und vor Witterungseinflüssen geschützt gelagert werden. Sterilgutlagerfristen nach Angaben des Herstellers sind einzuhalten.

## **Nicht vergessen: Abfallentsorgung**

Zum Schutz Ihres Personals müssen Abfälle wie Kanülen, Skalpelle, Tätowiernadeln und Gegenstände mit ähnlichem Verletzungsrisiko in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen gesammelt, fest verschlossen, sicher vor unbefugtem Zugriff gelagert, transportiert und im Hausmüll entsorgt werden. Ein späteres Umfüllen, Sortieren oder Vorbehandeln ist nicht



gestattet. Mit Blut und Sekreten oder Exkreten behaftete Abfälle (z. B. Tupfer, Verbände, Einwegwäsche) sind in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen Kunststoffsäcken zu sammeln, zu transportieren und dem Hausmüll beizugeben. Alle weiteren, nicht mit Blut, Sekreten oder Exkreten behaftete Abfälle können unter Berücksichtigung von Gesichtspunkten des Umweltschutzes mit dem Hausmüll entsorgt werden.

## EIGENSCHUTZ IHRER MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

- Keine Eingriffe bei uneinsichtigen, insbesondere unter dem Einfluss von Drogen oder Alkohol stehenden Kundinnen und Kunden.
- Klären Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Hygieneregeln auf und dokumentieren Sie dies.
- Verwenden Sie einen Hygieneplan.
- Überprüfen Sie die regelhafte Benutzung der Einmalhandschuhe.
- Folgendes Vorgehen bei **Selbstverletzung** mit kontaminierten spitzen Gegenständen muss allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt sein:
  - 1) Blutfluss fördern durch Druck auf das umliegende Gewebe ( $\geq 1$  min).
  - 2) Antiseptische Spülung der Wunde mit Hilfe eines alkoholischen Haut- und Desinfektionsmittels.  
Das Auge muss bei Kontamination mit Wasser gespült werden.
  - 3) Umgehende Vorstellung bei einer Ärztin oder einem Arzt zur Abklärung weiterer Maßnahmen bezüglich Hepatitis B, C und HIV (Telefonliste bereithalten).

Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision am Robert- Koch Institut (STIKO) geimpft. Insbesondere müssen Sie Ihren Beschäftigten bei gegebener Infektionsgefährdung die Immunisierung gegen Hepatitis B anbieten und gegebenenfalls kostenlos ermöglichen.

Zu speziellen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Ihrem Betrieb geben Auskunft:

Behörde für Wissenschaft und Gesundheit

- Amt für Arbeitsschutz –

Adolph-Schönfelderstraße 5

22083 Hamburg

Tel.: 040 42863 - 2112

Fax: 040 42863 - 3370

BGW Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Pappelallee 35-37

22089 Hamburg

Postfach 76 02 24

22052 Hamburg

Tel: 040 20207-0

[www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)

Bitte denken Sie an die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung Ihrer Angestellten bei einem Unfallversicherungsträger.



## Vorschlag zur Gliederung eines Hygieneplans für Tätowier- und Piercing- Studios

Zu jeder genannten Maßnahmen sollten tabellarisch Informationen zum Zeitpunkt (wann?), zur Art der Durchführung (wie?), zum Präparat (womit?), zur durchführenden Person (wer?) und zur Kontrolle (durch wen?) angegeben werden.

Maßnahme	Inhalte
<u>Mitarbeiterschulung</u>	alle Bereiche des Hygienemanagements
<u>Personalhygiene</u>	Schutzkleidung Händewaschung Hygienische Händedesinfektion Handschuhe Hautpflege
<u>Infektionskontrolle am Kunden</u>	Aufklärung und Vorbereitung Desinfektion der Haut Desinfektion der Schleimhaut Abdeckung von Wunden Nachsorge
<u>Instrumentenversorgung</u>	Aufbereitung Reinigung, Desinfektion, Sterilisation Lagerung, Qualitätskontrolle
<u>Umgang mit Farbstoffen und Implantaten</u>	Lagerung / Kontrolle Zubereitung und Entsorgung
<u>Reinigung und Flächendesinfektion</u>	Desinfektions- und Reinigungspläne für <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Arbeitsflächen</li> <li>➤ Behandlungsliege/Stuhl</li> <li>➤ mobile Geräte</li> <li>➤ Fußboden, Wände, Schränke</li> <li>➤ allgemeine Bereiche (z.B. Verkaufsraum, Büro, Lager, Sanitärbereich)</li> </ul>
<u>Wäscheaufbereitung</u>	Verteilung, Lagerung und Entsorgung / Reinigung
<u>Abfallentsorgung</u>	Spitze Gegenstände Kontaminierte Materialien Restmüll Recyclingmaterial
<u>Personalschutz vor Infektionen</u>	Verhalten bei Kontamination Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung/ Impfungen

## Ansprechpartner bei Rückfragen zum Hygieneplan

<b>Gesundheits- und Umweltamt</b>	<b>Telefon</b>	<b>Telefax</b>
Bezirksamt Hamburg-Mitte Gesundheitsamt Besenbinderhof 41 20097 Hamburg	040 42854-4688	040 42854-3079
Bezirksamt Altona Gesundheits- und Umweltamt Jessenstraße 19 22767 Hamburg	040 42811-1903	040 42811-1656
Bezirksamt Eimsbüttel Gesundheitsamt Grindelberg 62 20139 Hamburg	040 42801-3372	040 42801-1982
Bezirksamt Hamburg-Nord Gesundheitsamt Kümmellstraße 5 20243 Hamburg	040 42804-2694	040 42804-2041
Bezirksamt Wandsbek Gesundheits- und Umweltamt Robert-Schuman-Brücke 4-8 22041 Hamburg	040 42881-3170	040 42881-3549
Bezirksamt Bergedorf Gesundheitsamt Lamprechtstraße 6 21029 Hamburg	040 42891-2227	040 42891-3003
Bezirksamt Harburg Gesundheitsamt Am Irrgarten 3-9 21073 Hamburg	040 42871-2302	040 42871-2674
Institut für Hygiene und Umwelt Abteilung für Klinische Mikrobiologie und Hygiene Tel: (0 40) 4 28 45-79 01 Fax: (0 40) 4 28 45-79 03 E-Mail: <a href="mailto:yvonn.obenauf@hu.hamburg.de">yvonn.obenauf@hu.hamburg.de</a>	040 42854-7901	040 42854-7903